

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/06\_2023

Lausanne, 2. Februar 2023

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. Dezember 2022 ([2C 60/2022](#))

### **Bezug von Ergänzungsleistungen: kein Widerrufsgrund für eine Niederlassungsbewilligung**

***Einem ausländischen Staatsangehörigen, der vor seiner Frühpensionierung Sozialhilfe bezog, wurde die Niederlassungsbewilligung widerrufen, weil er Ergänzungsleistungen erhält. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen gut. Da im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils keine Sozialhilfeabhängigkeit mehr bestand und der Bezug von Ergänzungsleistungen kein Widerrufsgrund ist, bleibt die Niederlassungsbewilligung bestehen.***

Ein ausländischer Staatsangehöriger, welcher seit Ende 1993 über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, erhält seit dem 1. April 2021 infolge Frühpensionierung eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen. Davor bezog er während einiger Jahre Sozialhilfe. Am 8. April 2020 entzog ihm die Abteilung Migration des Kantons Appenzell Ausserrhoden die Niederlassungsbewilligung. Die gegen diese Verfügung beim Departement Inneres und Sicherheit und beim Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden erhobenen Rechtsmittel wurden abgewiesen. Mit Beschwerde gelangte der ausländische Staatsangehörige an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und hebt das Ende November 2021 ergangene vorinstanzliche Urteil auf. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss, im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils, die konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit noch andauern. Zu diesem Zeitpunkt bezog der Beschwerdeführer jedoch keine Sozialhilfe mehr, sondern seit rund acht Monaten eine AHV-Rente mit Ergänzungs-

leistungen. Der Widerrufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bestand demnach zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils nicht mehr. Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung fallen Ergänzungsleistungen nicht unter den Begriff der Sozialhilfe, auch wenn gewisse Ähnlichkeiten bestehen. Ausserdem hat der Gesetzgeber den Bezug von Ergänzungsleistungen gerade nicht als Widerrufgrund eingeführt. Folglich lag im konkreten Fall im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils kein Widerrufgrund vor, die Niederlassungsbewilligung kann nicht entzogen werden und bleibt somit bestehen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 2. Februar 2023 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C\\_60/2022](#) eingeben.